

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Medical Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Medical Life Sciences)**

Vom 13. Juni 2013

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 54
Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 17. Dezember 2012 und 27. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Medical Life Sciences vom 16. Februar 2012 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 9), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird der Punkt ersetzt durch das Wort „oder“

bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d. mindestens die ersten sechs Semester des Human- oder Zahnmedizinstudiums unter folgenden Bedingungen studiert haben:

- Der Bewerber hat nach dem 4. Fachsemester die Prüfungen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in der Human- oder Zahnmedizin mit mindestens der Gesamtnote „gut“ an einer deutschen Hochschule abgelegt oder im Ausland eine für das Medizinstudium an einer deutschen Hochschule anerkannte, gleichwertige Prüfung nach dem 4. Fachsemester mit mindestens „gut“ bestanden.
- Der Bewerber hat die im 5. und 6. Fachsemester an der CAU Kiel planmäßig vorgesehenen Veranstaltungen des Medizinstudiums bestanden, wobei er die Fächer Humangenetik, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, Innere Medizin, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie mit mindestens „gut“ bestanden haben muss.

Der Prüfungsausschuss des Faches Medical Life Sciences prüft das Vorliegen der hier festgelegten Qualifikationen. Liegen sie nicht vor, kann der Bewerber nicht für das unter Absatz 3 beschriebene Eignungsfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Bei Vorliegen der Qualifikation und erfolgreichem Durchlaufen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist es möglich, das Studium der Medical Life Sciences parallel zum Medizinstudium aufzunehmen. Der Grad des Master of Science kann nur erworben werden, wenn vor Abschluss des Masterstudiums der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Der Bewerber muss“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden eines Jahrgangs geben zu einem durch die Studiengangskoordination festgesetzten, rechtzeitig angekündigten Termin ihre jeweilige Auswahl eines Vertiefungsbereichs und eines Wahlpflichtfachs am Ende des ersten Fachsemesters unter Angabe einer zweiten Priorität an.

(2) Die Zahl der für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Studienjahrgang zum Ende des ersten Fachsemesters von den Modulverantwortlichen und der Studiengangskoordination festgestellt.

a. Wählen mehr Studierende die Module oder Modulkomponenten der Wahlpflichtbereiche als Plätze in diesen Wahlpflichtbereichen vorhanden sind, so prüfen die Modulverantwortlichen mit der Studiengangskoordination, ob eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen möglich ist, um den Überhang abzubauen.

- b. Die Einrichtung eines Moduls, auf das ausschließlich Zweitprioritäten zutreffen, wird nur erwogen, wenn der in Buchstabe a behandelte Überhangabbau nicht anders möglich ist.
- (3) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so wendet die Studiengangskoordination in Absprache mit den Modulverantwortlichen für die Auswahl derjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, folgendes Auswahlverfahren an:
- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind. Sie erhalten einen Platz in den Modulen/Modulkomponenten, die sie mit erster Priorität gewählt haben.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Studienjahr in diesem Modul nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu. Sie erhalten einen Platz in den Modulen/Modulkomponenten, die sie mit erster Priorität gewählt haben, wenn genügend Plätze verfügbar sind. Sollte die Anzahl der verfügbaren Plätze nicht ausreichen, um alle Studierenden aufzunehmen, werden Studierende in das Modul/die Modulkomponente ihrer zweiten Priorität aufgenommen. Das Los entscheidet unter denjenigen, die identische Erst- und Zweitprioritäten angegeben haben, wer wechseln muss.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die nach Verstreichen der Ausschlussfrist zur Angabe der Auswahl der Module/Modulkomponenten im Wahlpflichtbereich durch die Studierenden, noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und erst noch nachweisen müssen (z.B. bei Nichtbestehen notwendiger Modulprüfungen in 2 Prüfungsanläufen). Die Aufteilung geschieht nach freien Plätzen, wenn die in erster und zweiter Priorität gewählten Vertiefungsbereiche nicht stattfinden oder bereits voll belegt sind.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - e. Die fünfte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Für die Zulassung zu den Modulen der Vertiefungsbereiche gilt Folgendes:
- a. Die zur Verfügung stehenden Plätze in den jeweiligen Modulen der Vertiefungsbereiche richten sich nach der Aufnahmekapazität der jeweiligen betreuenden Labore und der zur Verfügung stehenden case studies der teilnehmenden klinischen Einheiten. Die für ein Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze pro Vertiefungsbereich werden zu Beginn des Studienjahres durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
 - b. Die Wahl des Vertiefungsbereiches erfolgt am Ende des 1. Fachsemesters. Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang aufgeführt.

Die Dozenten der Vertiefungsbereiche informieren die Studierenden vor der Wahl ihres Vertiefungsbereiches im Rahmen der curricularen Veranstaltungen des ersten Fachsemesters. Die Studierenden geben zwei Präferenzen für den von ihnen gewünschten Vertiefungsbereich an. Sie können von einem Vertiefungsbereich abgewiesen werden, wenn dessen Kapazität erschöpft ist. Sie müssen sich dann an freien Plätzen der anderen präferierten Vertiefungsbereiche orientieren, die nach den unter Absatz 3 Buchst. a bis e genannten Prioritäten vergeben werden.“

3. In § 15 Satz 2 wird vor dem Wort „arithmetischen“ das Wort „gewichteten“ eingefügt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben für das Modul „Humangenetik“ wird in der Spalte „Semesterlage“ die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt.
- b) In den Angaben für das Modul „Bioinformatik“ wird in der Spalte „Semesterlage“ die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2013 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2013

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel